

1) Was tun nach einem Verkehrsunfall ?

Zur Vermeidung von Rechtsnachteilen sollte nach einem Verkehrsunfall die nachfolgende Chronologie von Grundregeln beachtet werden.

Erste Regel - Anhalten !

Das Gesetz verpflichtet jeden Bürger, dessen Verhalten zum Unfall beigetragen haben kann, zunächst am Unfallort zu bleiben, Ausnahmen gelten nur in Notfällen (z. B. wenn ein Schwerverletzter versorgt werden muss). Nähere Tipps zur Vermeidung einer Unfallflucht finden Sie unter 10.).

Zweite Regel - Unfallstelle absichern und Erste-Hilfe leisten !

Zunächst muss die Unfallstelle ordnungsgemäß abgesichert werden. Die Warnblinkanlage muss eingeschaltet und das Warndreieck etwa 100 m vor der Unfallstelle aufgestellt werden. Sind Personen verletzt, ist jedermann, besonders aber jeder Unfallbeteiligte zur Leistung von Erster Hilfe verpflichtet soweit die Hilfe erforderlich und nach den Umständen zumutbar ist. Wer Hilfeleistung unterlässt macht sich strafbar! Im Verbandskasten der in jedem Auto mitgeführt werden muss befinden sich die wichtigsten Verbandsmaterialien. Bei schwereren Verletzungen oder im Zweifelsfall sollte immer ein Notarzt verständigt werden.

Dritte Regel - Polizei herbeirufen ?

Bei Unfällen mit Toten, Verletzten und erheblichem Sachschaden sollte immer die Polizei gerufen werden (Notruf: 110). Zweckmäßig ist ein solcher Anruf auch bei leichteren Unfällen, wenn sich die Schuldfrage nicht klären lässt oder wenn an dem Unfall Personen beteiligt sind, die im Ausland wohnen. Die Polizeibeamten fertigen an der Unfallstelle eine Unfallmitteilung an und händigen diese den Unfallbeteiligten und sonstigen Geschädigten aus. Kleinere Blechschäden können die Beteiligten bei eindeutiger Schuldfrage selbst regeln, ohne die Polizei zu rufen. Am Unfallort sollten dann in einem Protokoll alle wesentlichen Angaben über die Unfallbeteiligten, die Fahrzeuge sowie Art, Verlauf und Folgen des Unfalls festgehalten und eine Skizze angefertigt werden. Alle Beteiligten sollten unterschreiben. Keinesfalls aber sollte ein Schuldanerkenntnis unterschrieben werden! Dies würde den Versicherungsschutz gefährden, denn die Klärung der Schuldfrage ist der Versicherung vorbehalten.

Vierte Regel - Personalien austauschen !

Soweit die Polizei nicht hinzugezogen wird, müssen die wichtigsten Daten der anderen Unfallbeteiligten (Name, Anschrift, Versicherung, Versicherungsnummer und amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs) notiert werden. Alle Beteiligten sind gesetzlich verpflichtet, so lange am Unfallort zu bleiben, bis sie zu Gunsten der anderen Unfallbetroffenen die Feststellungen

ihrer Person, ihres Fahrzeuges und der Art ihrer Beteiligung am Unfall ermöglicht haben. Ferner müssen die Unfallbeteiligten auf Verlangen ihren Namen und ihre Anschrift angeben, Führerschein und Fahrzeugschein vorweisen und nach bestem Wissen Angaben über ihre Versicherung machen.

Fünfte Regel - Beweismittel sichern !

Unfallspuren sind Beweismittel. Deshalb dürfen sie nicht beseitigt werden, ehe die notwendigen Feststellungen getroffen sind. Bei schweren Unfällen sollten die Unfallfahrzeuge bis zum Eintreffen der Polizei nicht verändert werden (Absicherung der Unfallstelle!). Bei Unfällen mit geringfügigen Sachschäden muss dagegen die Fahrbahn möglichst rasch geräumt werden, um den Verkehr nicht unnötig zu behindern und die Gefahr weiterer Unfälle auszuschließen. Zur Beweissicherung sollten Namen und Anschrift von Zeugen, und gegebenenfalls noch die Kraftfahrzeugkennzeichen unbeteiligter Dritter, die den Unfall beobachtet haben, notiert werden. Fotos, welche die Unfallstelle, die Anordnung der beteiligten Fahrzeuge nach dem Unfall, Unfallschäden etc. festhalten, erweisen sich später oft als sehr nützlich. Daher empfiehlt es sich, stets einfache Kamera - wenn möglich mit Blitzlicht - im Handschuhfach - mitzuführen.

Sechste Regel - Vorsicht vor ungebetenen Unfallhelfern !

Nicht selten tauchen kurz nach einem Unfall sogenannte "Abschlepphaie" auf, deren Ansinnen es ist, den Unfallbeteiligten unter dem Vorwand der Hilfsbereitschaft überteuerte Dienste anzutragen. **Hier ist Vorsicht geboten, da die Versicherung des Unfallverursachers nur die erforderlichen und üblichen Abschleppkosten erstattet!** Im Zweifel sollte man sich daher lieber an Abschleppunternehmen halten, die von den Automobilclubs und Straßenmeistereien als seriös empfohlen werden. Besonders vorsichtig sollte man sein, wenn durch die ungebetenen Unfallhelfer eine "kostenlose Schadensregulierung" unter der Bedingung angeboten wird, daß Sie Ihre Ersatzansprüche abtreten. Hier drohen erhebliche Rechtsnachteile.

Siebte Regel - Die Versicherung informieren !

Die eigene Haftpflichtversicherung muss innerhalb einer Woche schriftlich über den Unfall informiert werden, auch wenn man selbst nicht an dem Unfall schuld ist. Der Tod eines Unfallbeteiligten ist sogar gesondert innerhalb von 48 Stunden anzuzeigen. Die Obliegenheit zur schriftlichen Schadensanzeige innerhalb einer Woche besteht auch gegenüber der eigenen Kaskoversicherung. **Ein Verstoß gegen diese Obliegenheit kann zur Leistungsfreiheit**

des Versicherers führen. Die Anzeige des Haftpflichtschadens ersetzt nicht die Anzeige des Kaskoschadens oder umgekehrt.

Achte Regel - Fachanwalt beauftragen !

Zur Vermeidung von Rechtsnachteilen und wegen der Gefahr möglicher strafrechtlicher Sanktionen empfiehlt sich nach Verkehrsunfällen stets die Einschaltung eines im Verkehrsrecht spezialisierten Fachanwalts. Die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche kann über rechtsanwaltliche Vermittlung erfahrungsgemäß zügiger und vor allem vollständig abgewickelt werden. Oftmals versuchen Versicherungen, die Ansprüche eines anwaltlich nicht vertretenen Geschädigten durch eine überhöhte Mithaftungsquote zu kürzen. Ein im Verkehrsrecht spezialisierter Fachanwalt sorgt dafür, dass keine Anspruchspositionen "verschenkt" werden. Auch in vermeintlich "aussichtslosen" und "eindeutigen" Fällen kann der Rechtsanwalt oftmals zumindest eine Teilregulierung Ihres Schadens erreichen. Die Kosten für die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche werden von der gegnerischen Versicherung erstattet, soweit sich die geltend gemachten Ansprüche als berechtigt erweisen. Darüber hinausgehende Kosten können durch eine Rechtsschutzversicherung abgedeckt werden.